

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher E. V.

50. JAHRGANG

Halle (Saale)

27. November 1925

NUMMER 48

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Das neue Einkommensteuergesetz und was dabei für das Handwerk besonders zu beachten ist

(Vortrag von W. Quentin, I. Vorsitzender des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, gehalten gelegentlich des Thüringer Unterverbandstages in Erfurt)

Mit der Schaffung des Reichseinkommensteuergesetzes glaubten unsere regierenden Männer das Ideal aller Steuergesetze gefunden zu haben. Es war tatsächlich ein mathematisch und theoretisch ausgearbeitetes Meisterwerk, leider aber nur vom grünen Tisch aus gesehen, in der Praxis wohl eines der ungeheuerlichsten Gesetze, das je geschaffen wurde. Zur strikten Durchführung hätte es eines Beamtenaufwandes bedurft, der viel zu groß geworden wäre und leider schon viel zu groß geworden ist.

Die Steuersätze an sich waren für die Wirtschaft untragbar, die Belastung durch Schriftwerk so groß, daß die Wirtschaft zum Erliegen kommen mußte, wenn keine Aenderung eingetreten wäre. Auch die Steuernotverordnung brachte keine durchgreifende Erleichterung. Interessant ist die Tatsache, daß das alte preußische Einkommensteuergesetz mit geringen Aenderungen heute in England in Anwendung ist, also muß es doch gar nicht so schlecht gewesen sein. Und wenn ich mir vorstelle, mit wie verhältnismäßig kleinen Mengen an Beamten seinerzeit die Steuerämter arbeiteten und wie trotzdem alles gut und schön ging, dann kann ich die Engländer verstehen, die Maßnahmen unserer Regierung aber nicht.

Nun soll das im Eilzugstempo durchgepeitschte neue Steuergesetz Rettung und Abhilfe bringen. Man versprach sich soviel davon und ist so wenig entzückt, nachdem es da ist. Es soll aber auch nur ein Provisorium sein, das je nach Bedarf abgeändert werden kann.

Was müssen wir nun hauptsächlich davon wissen und wie müssen wir uns dazu einstellen?

Das Jahr 1925 ist das erste Veranlagungsjahr nach der Inflation, d. h. für dieses Jahr gelten die geleisteten Vorauszahlungen nur als Abschlagszahlungen auf die erst im Wege des Veranlagungsverfahrens erfolgende endgültige Festsetzung.

Ergibt diese, daß zu wenig vorausgezahlt wurde, so muß der Unterschied nachgezahlt werden, und hat man zuviel vorausgezahlt, so erfolgt Anrechnung auf das neue Steuerjahr oder bei größeren Summen wohl auch Zurückzahlung. Es kann daher praktisch für die Finanzämter gar nicht so sehr in Frage kommen, ob bei den Vorauszahlungen

vielleicht ein Fehler gemacht wurde, denn letzten Endes ergibt ja doch erst der Jahresabschluß oder die Veranlagung für das gesamte Steuerjahr das richtige Bild.

Wichtig ist nur, daß sich jeder einzelne im Voraus auf die kommende Veranlagung einstellt, damit er in der Lage ist, ihr rechtzeitig nachzukommen. Die Frist ist kurz bemessen. Die Einkommensteuererklärungen für 1925 müssen für diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftsjahr beim Bücherabschluß das Kalenderjahr ist, in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1926 beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden. Ich halte die Frist für zu kurz, um Inventur und Abschlußarbeiten eines nur mittleren Geschäftes bewältigen zu können, und die erforderlichen Bücherrevisoren, die in derartigen Geschäften meist die Bücher führen und Abschlüsse machen, dürften, selbst wenn sie Tag und Nacht arbeiten, nicht durchkommen. Nicht durchkommen schon allein deshalb, weil es sich um den neu anzulegenden Grund und Boden für spätere Bilanzen und Einschätzungen handelt, wobei es an und für sich nicht immer so glatt geht wie man es wünscht. Also werden sich die Gesuche um Nachfristen bei den Finanzämtern wohl anhäufen.

Für die Veranlagung oder Einschätzung sind erforderlich:

1. Inventur Anfang 1925.
2. Abschluß Ende 1924 oder Vermögensstand Anfang 1925.
3. Genaue Aufzeichnungen über den Einkauf und Verkauf im Laufe des Jahres 1925.
4. Genaue Aufzeichnungen über sämtliche Ausgaben 1925, und zwar getrennt in:
 - a) Zahlungen für Waren,
 - b) Privatverbrauch,
 - c) sonstige Geschäftskosten.
5. Inventur Ende 1925.
6. Vermögensstand und Abschluß Ende 1925.

Sind diese Unterlagen ordnungsmäßig vorhanden, also mit anderen Worten, hat man seine Bücher laufend geführt, so wird man seine Steuererklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgeben können und einer Nachprüfung durch die Finanzämter in Ruhe entgegensehen. Der beste Schutz